

Satzung

über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal

vom 26. April 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Striegistal in seiner Sitzung am 25. April 2017 folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG angemeldet haben.
- (2) In der Gemeinde Striegistal werden zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses folgende Kindertageseinrichtungen betrieben:
 - Kindertagesstätte „Knirpsenhausen“ Marbach (Horteinrichtung),
 - Kindertagesstätte „Max und Moritz“ Etzdorf (Krippe und Kindergarten),
 - Kindertagesstätte „Waldblick“ Böhrigen (Krippe und Kindergarten),
 - Integrative Kindertagesstätte „Striegistaler Spatzennest“ Pappendorf (Krippe, Kindergarten und Hort),
 - Kindertagesstätte „Pustebblume“ Berbersdorf (Krippe und Kindergarten).

§ 2 Rechtsform, Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Striegistal als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Aufgaben und Ziele der Einrichtungen ergeben sich aus § 2 SächsKitaG.

§ 3 Aufnahme in die Kindereinrichtung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal werden im Rahmen der vorhandenen Kapazität und auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Striegistal für die dort festgelegte Betreuungsdauer Kinder betreut.
- (2) Kinder werden in die Kindertagesstätten aufgenommen im Alter von:
 - Kindertagesstätte „Knirpsenhausen“ Marbach ab Einschulung bis Vollendung der Klassenstufe vier,
 - Kindertagesstätte „Max und Moritz“ Etzdorf ab einem Jahr bis Einschulung,
 - Kindertagesstätte „Waldblick“ Böhrigen ab einem Jahr bis Einschulung,
 - Integrative Kindertagesstätte „Striegistaler Spatzennest“ Pappendorf ab einem Jahr bis Vollendung der Klassenstufe vier sowie Kinder mit erhöhtem Förderbedarf,
 - Kindertagesstätte „Pustebblume“ Berbersdorf ab einem Jahr bis Einschulung.
- (3) Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll. Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der

- gewünschten Einrichtung und bei der Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden. Kann dem Wunsch der Eltern für eine ausgewählte Einrichtung nicht entsprochen werden, wird bei freier Kapazität ein Platz in einer anderen Einrichtung im Gemeindegebiet angeboten. Kinder gemeindeansässiger Eltern haben bei der Platzvergabe Vorrang vor Kindern aus Nachbarstädten und -gemeinden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Der Nachweis über die ärztliche Untersuchung darf nicht älter als eine Woche vor Beginn der Aufnahme in die Kita sein. Sie haben dem Träger ferner durch Ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Bei Nichtvorliegen der Standard-Impfungen ist eine schriftliche Erklärung der Eltern notwendig.
 - (5) Die schriftliche Anmeldung erfolgt bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder in der Gemeindeverwaltung Striegistal. Nach der Geburt des Kindes ist umgehend eine Kopie der Geburtsurkunde beim Träger oder der Einrichtungsleitung vorzulegen.
 - (6) Die jeweils geltende Hausordnung und die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung sind Bestandteil des Betreuungsvertrages und können in den Kindereinrichtungen eingesehen werden.
 - (7) Kinder können auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung in Ausnahmefällen für eine tageweise oder stundenweise Betreuung einen Platz in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal in Anspruch nehmen, wenn in den Einrichtungen freie Kapazität besteht.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten richten sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, die in den Einrichtungen Berbersdorf, Böhrigen, Etzdorf und Marbach in der Regel an den Werktagen montags bis freitags von **6.00 Uhr bis 16.30 Uhr** liegen. Die Kindereinrichtung in Pappendorf hat von **5.45 Uhr bis 17.30 Uhr** geöffnet.
- (2) Auf Wunsch der Eltern können Krippen- und Kindergartenkinder bis 4,5 Stunden, bis 6,0 Stunden oder bis 9,0 Stunden betreut werden.
Zusätzliche Entgelte entsprechend § 3 Abs. 11 der Elternbeitragssatzung werden erhoben, wenn die Betreuung im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich über der vereinbarten Betreuungszeit liegt oder wenn die Betreuung über die Öffnungszeit hinaus erfolgt.
Eltern, die wiederholt ihre Betreuungszeit überziehen, sind in der Pflicht, ihre Betreuungszeit entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für Eltern, deren Kinder bereits 9 Stunden angemeldet sind.
- (3) Die Hortbetreuung wird angeboten:
 - bis 6 Stunden bei ganzjähriger Inanspruchnahme (Ferienbetreuung ohne Zuschlag bis zu 8 Stunden eingeschlossen),
 - bis 5 Stunden (Ferienbetreuung bis zu 5 Stunden eingeschlossen, Mehrstundenaufwand 2,00 Euro pro angefangene Stunde und Tag).
- (4) Bei vorhandener freier Kapazität in den Kindertageseinrichtungen ist es möglich, auch nicht im Hort angemeldete Kinder zur Ferienbetreuung aufzunehmen. Der Antrag dafür ist bis zwei Wochen vor Ferienbeginn bei der Leiterin der Einrichtung einzureichen. Für diese Betreuung ist eine Tagesgebühr entsprechend § 3 Abs. 12 der Elternbeitragssatzung zu entrichten.
- (5) In den gesetzlichen Ferien wird die Betreuung der Kinder innerhalb der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal sichergestellt, auch wenn einzelne Kindertageseinrichtungen wegen Betriebsferien geschlossen haben. Ebenfalls können Kindertageseinrichtungen zeitweise geschlossen werden, so an Tagen vor beziehungsweise nach gesetzlichen Feiertagen (sogenannte Brückentage). Die Kindereinrichtungen bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Freitag nach Himmelfahrt eines jeden Jahres geschlossen, wenn kein Betreuungsbedarf besteht. Hierzu wird eine Bedarfsermittlung in den Einrichtungen durchgeführt. Besteht zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Freitag nach Himmel-

fahrt eines jeden Jahres Betreuungsbedarf, wird abwechselnd in der Gemeinde Striegistal eine Kindereinrichtung geöffnet sein.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Kinder, welche die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen, sollen in der Einrichtung bis spätestens 8.30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Erzieherpersonal und holen sie zum Ende der Betreuungszeit wieder ab. Das Bringen und Abholen obliegt den Erziehungsberechtigten beziehungsweise dem von ihnen Bevollmächtigten. Sollten die Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung.
- (3) Beim Abholen der Kinder durch Dritte ist eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst dann wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fernbleiben des Kindes von einer Einrichtung ist der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 8.00 Uhr mitzuteilen. Später eingehende Abmeldungen werden bei der Berechnung des Essengeldes nicht berücksichtigt.
- (6) Die Gemeinde und ihre Bediensteten sind nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Richtigkeit und den Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (7) Familiäre Veränderungen (Eheschließung, Trennung, Anschriftenänderung) sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Getrennt lebende sowie nicht miteinander verheiratete Elternteile weisen das gemeinsame oder alleinige Sorgerecht nach. Dazu ist ein schriftlicher Nachweis über das gemeinsame Sorgerecht (Jugendamtsurkunde, notarielle Urkunde oder gerichtlicher Beschluss) oder alleinige Sorgerecht (Negativbescheinigung des Jugendamtes oder gerichtlicher Beschluss) zu erbringen. Dauernd getrennt lebende bzw. geschiedene Elternteile, weisen das alleinige Sorgerecht im Falle einer gerichtlichen Rückübertragung auf einen Elternteil allein mittels des ergangenen gerichtlichen Beschlusses nach.

§ 6 Pflichten der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen geben den Eltern bei Bedarf die Möglichkeit persönlicher Gespräche. Dafür ist eine rechtzeitige Terminabsprache erforderlich.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Werden einer Fachkraft des Trägers im Sinne des § 72 SGB VIII beziehungsweise einer Person, der Schutzbefohlene anvertraut werden, gewichtige Anhaltspunkte, das heißt konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Leitungsperson mit. Zur weiteren Verfahrensweise wird auf die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Striegistal und dem Landkreis Mittelsachsen zum „Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verwiesen.

§ 7 Elternversammlung und Elternrat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, welche die Kindertageseinrichtungen besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreffen. Weitere Termine erfolgen nach gemeinsamer Absprache.

- (2) Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat. Er ist Vertreter der Interessen der Erziehungsberechtigten und kann vom Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung Auskunft zu Fragen der Kindertageseinrichtungen verlangen.
- (3) Der Elternbeirat unterstützt die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit der Tageseinrichtung mit den Erziehungsberechtigten. Er ist vom Träger der Kindertageseinrichtungen bei allen wesentlichen Entscheidungen zu hören.

§ 8 Versicherungen

- (1) Alle Kinder, für welche ein Betreuungsvertrag unterzeichnet wurde, sind bei Unfall und Sachschaden versichert, einschließlich auf direktem Wege zur und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes und bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätten außerhalb der Einrichtung. Für Gastkinder und Kinder, welche die Stundenbetreuung in Anspruch nehmen, besteht kein Versicherungsschutz.
- (2) Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind der Leitung unverzüglich zu melden. Die Leitung meldet Unfälle aller Art an die Gemeindeverwaltung.

§ 9 Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben. Dieser richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal und in der Kindertagespflege.
- (2) Die Entgeltabrechnung für die Mittagsverpflegung wird gesondert geregelt.

§ 10 Reduzierung und Erhöhung der Betreuungsstunden

Reduzierungen und Erhöhungen der Betreuungsstunden sind schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder der Gemeindeverwaltung einzureichen und werden mit dem 1. des Folgemonats wirksam.

§ 11 Kündigungen

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen erfolgen. Ausgenommen ist der § 11 Abs. 2.
- (2) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindereinrichtung der Gemeinde Striegistal wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot (für Krippe, Kindergarten oder Hort) ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, der spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.
- (3) Die Gemeinde Striegistal kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeiträge oder mehr betragen.
- (4) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages und der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung ist durch den Träger auch während eines Schuljahres aus folgenden Gründen möglich:
 - wenn unüberbrückbare Auffassungsunterschiede über das Bildungs- und Erziehungskonzept auftreten,
 - wenn das Kind oder die Erziehungsberechtigten nachhaltig gegen die Erziehungsziele der Einrichtung verstoßen und eine vertrauenswürdige Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist,

- wenn die Erziehungsberechtigten oder das Kind schuldhaft in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen den Betreuungsvertrag, die Hausordnung sowie die Regeln verstößt.
- wenn durch das Verhalten eines Kindes die dem pädagogischen Personal übertragene Aufsichtspflicht für alle Kinder nicht mehr gewährleistet sein kann (zum Beispiel durch körperliche oder psychische Gewalt eines Kindes an anderen Kindern).

§ 12 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Striegistal verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal vom 3. Juli 2014 außer Kraft.

Striegistal, den 26. April 2017

Wagner
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.